

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu  
Kiel für Studierende der Physik mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master  
of Science (M.Sc.) (Fachprüfungsordnung Physik (1-Fach))**

**Vom 23. Juli 2010**

NBl. MWV. Schl.-H. 2010 S. 60

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 18. Oktober 2010

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 356), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 23. Juni 2010 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung Physik (1-Fach) vom 29. November 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juni 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 54), wird wie folgt geändert:

1. § 21 erhält folgende Fassung:

**„§ 21 Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Gesamtnote wird aus den folgenden Noten, gewichtet mit den zugeordneten Leistungspunkten multipliziert mit einem Anrechnungsfaktor, gebildet:  
ein Modul aus MNF-phys-1111 bis 1116 (Wahlpflichtschwerpunkt) mit dem Anrechnungsfaktor 1,  
ein Modul aus MNF-phys-1121 bis 1126 (Wahlpflichtfach) mit dem Anrechnungsfaktor 1,  
Modul MNF-phys-1311 (Fachliche Spezialisierung) mit dem Anrechnungsfaktor 0,5,  
Modul MNF-phys-1321 (Methodenkenntnisse und Projektplanung) mit dem Anrechnungsfaktor 0,5,  
die Note des Profilbildungsbereiches mit dem Gewicht von 6 Leistungspunkten und dem Anrechnungsfaktor 1  
sowie die Note der Masterarbeit mit dem Anrechnungsfaktor 1.

(2) Im Profilbildungsbereich müssen mindestens 6 der 10 zu erbringenden Leistungspunkte aus benoteten Modulen stammen, wobei sich die Bereichsnote aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der benoteten Module ergibt.“

2. Die Anlage wird geändert wie folgt:

a) Der „Studienverlaufsplan für den Master of Science „Physik““ erhält folgende Fassung:

**„2. Studienverlaufsplan für den Master of Science „Physik““**

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP	
								Sem.	Jahr
<b>1. Semester</b>	phys-1111-1116	Wahlpflichtschwerpunkt (WSP), i.d.R. 6 SWS Vorlesungen und ein Forschungspraktikum aus einem der Gebiete: Astrophysik, Extraterrestrik, Festkörperphysik, Oberflächenphysik, Plasmaphysik, Theorie. Verteilt über 2 Semester	V/ Forsch -P	6/4 über 2 Sem	WP	keine	M (1)(2)	15 über 2 Sem	
	phys-1121-1126	Wahlpflicht (WP), i.d.R. 6 SWS Vorlesungen aus einem weiteren Gebiet: Astrophysik, Extraterrestrik, Festkörperphysik, Oberflächenphysik, Plasmaphysik, Theorie. Verteilt über 2 Semester (6)	V	6 über 2 Sem	WP	keine	M (1)	9 über 2 Sem	
	phys-1131	Physikalisches Fortgeschrittenenpraktikum I	P/BS	3/1	P	keine	Tta (3)	8	
	phys-1141	Seminar aus einem Gebiet des Wahlpflichtschwerpunktbereiches (in der Semesterlage vertauschbar mit phys-1142)	S	2	P	keine	RS unbenotet	5	
		Profilbildung: Lehrangebot außerhalb der Physik (5)		X	WP			10 über 2 Sem	
					$\Sigma$ 14+X				$\Sigma$ 30

2. Semester	phys-1111-1116	Wahlpflichtschwerpunkt (WSP), i.d.R. 6 SWS Vorlesungen und ein Forschungspraktikum aus einem der Gebiete: Astrophysik, Extraterrestrik, Festkörperphysik, Oberflächenphysik, Plasmaphysik, Theorie. Verteilt über 2 Semester	V/ Forsch -P	6/4 über 2 Sem	WP	keine	M (1)	15 über 2 Sem	
	phys-1121-1126	Wahlpflichtbereich (WP), i.d.R. 6 SWS Vorlesungen aus einem weiteren Gebiet: Astrophysik, Extraterrestrik, Festkörperphysik, Oberflächenphysik, Plasmaphysik, Theorie. Verteilt über 2 Semester (6)	V	6 über 2 Sem	WP	keine	M (1)	9 über 2 Sem	
	phys-1231	Physikalisches Fortgeschrittenenpraktikum II	P/BS	3/1	P	keine	Tta (3)	8	
	phys-1142	Seminar aus einem Gebiet des Wahlpflichtbereiches (in der Semesterlage vertauschbar mit phys-1141)	S	2	P	keine	RS unbenotet	5	
		Profilbildung: Lehrangebot außerhalb der Physik (5)		X	WP			10 über 2 Sem	
				$\Sigma$ 14+X				$\Sigma$ 30	$\Sigma$ 60
3. Semester	phys-1311	Fachliche Spezialisierung (7)	S	1	P	40 CP	SA o. R	15	
	phys-1321	Methodenkenntnisse u. Projektplanung (7)	S	1	P	phys-1311	SA o. R	15	
					$\Sigma$ 2				$\Sigma$ 30
4. Semester	phys-1411	Masterarbeit (7)	S	1	P	90 CP phys-1311 phys-1321		30	
					$\Sigma$ 1				$\Sigma$ 30

Anmerkungen:

- (1) Mündliche Prüfungen können durch Klausuren ersetzt werden. Die Art der Prüfungsleistung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
- (2) Im Forschungspraktikum Protokolle oder schriftliche Ausarbeitung als Prüfungsvorleistung. Details werden zu Beginn des Forschungspraktikums bekannt gegeben.
- (3) Das Praktikumsmodul ist nicht benotet. Das Modul ist bestanden, wenn alle Testate zu den Praktikumsprotokollen erlangt wurden. Fehlt ein Testat, so ist für das Bestehen des Moduls eine mündliche Prüfung als Prüfungsleistung erforderlich. Fehlt mehr als ein Testat, ist das Modul nicht bestanden.
- (5) Mindestens 6 Leistungspunkte müssen aus benoteten Modulen stammen.
- (6) Im WP (phys-1121 bis phys-1126) muss ein anderes Gebiet gewählt werden als im WSP (phys-1111 bis phys-1116) mit der Ausnahme, dass „Theoretische Physik“ sowohl im WSP als auch im WP mit verschiedenen Ausrichtungen gewählt werden kann.
- (7) Die Module sind konsekutiv und sind auch inhaltlich zusammenhängend zu wählen.

b) Die Exportmodultabelle wird um folgende Module erweitert:

Export in Studiengang:	Modul Nr.	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP
M.Sc. Mathematik	Phys-EDMA	Elektrodynamik für Mathematiker (nur im Sommersemester)	V+Ü	4+2	WP	Keine	K o. M	10
M.Sc. Mathematik	Phys-QMMA	Quantenmechanik für Mathematiker (nur im Wintersemester)	V+Ü	4+2	WP	Keine	K o. M	10

## Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teileistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

(4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der

alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2011 zu stellen.

(5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

(6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 22. Juli 2010 erteilt.

Kiel, den 23. Juli 2010

Prof. Dr. Lutz Kipp  
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel